

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter

www.mitgliedwerden.igbce.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion

IG Bergbau, Chemie, Energie
Vorstandsbereich 3
Abteilung Marketing
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
E-Mail: abt.marketing@igbce.de


Verantwortlich: Edeltraud Glänzer

Gesamtherstellung

BWH GmbH

Januar 2011/3. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

01/2011 Bestell-Nr. 

ARBEITSLOS – WAS NUN?



Die IG BCE informiert über
Arbeitslosengeld und
Grundsicherung für Arbeitsuchende.



ARBEITSLOS – WAS NUN?

Die IG BCE informiert über Arbeitslosengeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Was ist zu Beginn der Arbeitslosigkeit zu beachten?

Wer arbeitslos wird und in den letzten 2 Jahren mindestens 12 Monate lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld 1 ist eine Versicherungsleistung, geregelt im Sozialgesetzbuch III [SGB III]).

Jede/-r, der/die erwerbsfähig ist und dessen/deren Einkommen nicht ausreicht, den eigenen Lebensunterhalt und den der Familie zu sichern, hat Anspruch auf »Grundsicherung für Arbeitsuchende« (Arbeitslosengeld 2 ist eine Sozialhilfeleistung, geregelt im SGB II, oft auch »Hartz IV« genannt).

Arbeitslosengeld 1 und Arbeitslosengeld 2 werden erst ab dem Tag gewährt, an dem Sie sich persönlich gemeldet und einen Antrag auf Leistung gestellt haben.

Frühzeitige Meldung

Melden Sie sich beim Arbeitsamt, wenn Ihnen der Kündigungzeitpunkt bekannt ist! Sie müssen sich innerhalb von 3 Kalendertagen persönlich bei der Agentur für Arbeit melden, wenn der Zeitraum bis zur Arbeitslosigkeit kürzer als 3 Monate ist, sonst spätestens 3 Monate vor dem 1. Tag der Arbeitslosigkeit. Geschieht dies nicht, wird das Arbeitslosengeld 1 um 1 Woche gekürzt.

Freistellung zur Stellensuche

Der Anspruch auf Freistellung ergibt sich aus § 629 BGB. Danach hat der Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer/-in »angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren«.

Dazu gehört nach allgemeiner Rechtsauffassung auch die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz durch das Aufsuchen der Agentur für Arbeit.

Antrag auf Arbeitslosengeld 1 stellen

- ▶ Nehmen Sie folgende Papiere mit, das beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages:
 - Personalausweis,
 - Arbeitspapiere (soweit im Besitz),
 - Ihren letzten Leistungsnachweis, wenn Sie früher schon einmal Arbeitslosengeld 1 oder Unterhaltsgeld bezogen haben.

- ▶ Das Geld wird grundsätzlich überwiesen. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein, falls Sie noch keines besitzen.
- ▶ Melden Sie bitte der Agentur für Arbeit alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen könnten.
- ▶ Wenn Sie gegen eine Kündigung klagen wollen, beachten Sie, dass eine Kündigungsschutzklage nur innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung eingereicht werden kann. Dies gilt auch bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist. Wird keine Klage eingereicht, wird die Kündigung rechtskräftig – auch mit der falschen Kündigungsfrist.

Wer bekommt Arbeitslosengeld 1?

Arbeitsuchende haben Anspruch auf Arbeitslosengeld 1, wenn alle Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind.

1. Sie müssen als Arbeitsuchende/-r gelten,
 - ▶ d. h. vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. eine Beschäftigung suchen,
 - ▶ mindestens 15 Stunden wöchentlich einer Erwerbsarbeit nachgehen können und so im Sinne des SGB III erwerbsfähig sein.
2. Sie sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Das heißt, dass Sie selber aktiv werden und sich bewerben müssen. Auf Nachfrage müssen Sie Nachweise darüber vorlegen. Auch die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen können Sie nicht ohne wichtige Gründe ablehnen; andernfalls droht eine Sperrzeit.
3. Sie müssen verfügbar sein. Das heißt, dass Sie für die Agentur für Arbeit durch Briefpost an jedem Werktag erreichbar sein müssen und eine beitragspflichtige Beschäftigung unter den auf dem Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen ausüben können.
4. Sie müssen die Anwartschaft (Vorversicherungszeit) erfüllt haben. Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 haben nur diejenigen, die mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 2 Jahren (Grundrahmenfrist) nachweisen können.

Wie lange kann man Arbeitslosengeld 1 beziehen?

Die Zeit, von der Sie Arbeitslosengeld erhalten können, hängt davon ab, wie alt Sie sind und wie lange Sie in den letzten Jahren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anspruchsdauer nach der letzten gesetzlichen Änderung zum 1. Januar 2008:

Nach Versicherungspflicht-Verhältnissen mit einer Dauer von insgesamt ... Monaten* in den letzten 5 Jahren	und nach Vollen- dung des ... Lebens- alter	... Monaten
12		6
16		8
20		10
24		12
30	ab 50	15
36	ab 55	18
48	ab 58	24

* Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 hat nur derjenige, der innerhalb der letzten 2 Jahre 12 Monate mit Versicherungszeiten nachweisen kann. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, werden bis zu 5 Jahre mit Versicherungszeiten für die Berechnung der Anspruchsdauer berücksichtigt.

Höhe des Arbeitslosengeldes 1

Das Arbeitslosengeld richtet sich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das Sie während der letzten 12 Monate Ihrer Beschäftigung verdient haben.

Bei der Berechnung werden vom Durchschnittsbruttolohn eine Sozialversicherungspauschale von 21 %, die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Von diesem »Leistungsentgelt« werden schließlich 60 % bzw. 67 % (für Arbeitslose mit Kindern auf der Lohnsteuerkarte) als Arbeitslosengeld errechnet. Die Agenturen für Arbeit überweisen seit 2005 feste Monatssätze. Besteht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Arbeitslosengeld, so überweisen die Agenturen für Arbeit 30 Tagessätze – auch wenn der Monat 28 oder 31 Tage hat.

Nebenverdienst zum Arbeitslosengeld 1

Sie können, während Sie Arbeitslosengeld 1 erhalten, eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben. Alle Zeiten von Nebentätigkeiten dürfen zusammengerechnet keine 15 Stunden pro Woche erreichen.

Achtung: Diese zeitliche Grenze gilt nicht für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 2! Durch Aufnahme einer Beschäftigung, die den Lebensunterhalt nicht deckt, ist bei Wegfall des Arbeitslosengeld 1 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 möglich.

Wenn Sie Einkommen während des Bezuges von Arbeitslosengeld 1 erzielen, wird es zum Teil auf das Arbeitslosengeld 1 angerechnet, dies geschieht in 3 Schritten.

1. Prüfen, ob das Einkommen überhaupt angerechnet wird: Manche Einkommen sind grundsätzlich nicht anrechenbar. Dies gilt z. B. für Aufwandsentschädigungen, die Sie für ehrenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit erzielen.
2. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens: Die Agenturen für Arbeit berücksichtigen nicht das volle Nebeneinkommen. Die Bruttoeinkünfte werden um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Werbungskosten werden ebenfalls abgezogen.
3. Ermittlung der Freibeträge: Das so ermittelte Nebeneinkommen verringert das Arbeitslosengeld erst dann, wenn der *pauschale* Freibetrag von 165 € überschritten wird.

Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung

Während Sie Arbeitslosengeld erhalten, sind Sie renten-, kranken- und pflege-versichert.

Wer bekommt Arbeitslosengeld 2 (die Grundsicherung für Erwerbsfähige)?

Für Arbeitslosengeld-Bezieher wie für alle Beschäftigten mit geringem Einkommen ist grundsätzlich ein aufstockender Anspruch auf die Grundsicherung für Erwerbsfähige möglich. Nicht Arbeitslosigkeit, sondern Erwerbsfähigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld 2.

Den Anspruch auf Grundsicherung für Erwerbsfähige haben Sie, wenn

- ▶ mindestens ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, d. h. 3 Stunden am Tag arbeiten kann, mindestens 15 Jahre und jünger als 65 Jahre alt ist und
- ▶ Sie »bedürftig« sind. Der Antrag auf Grundsicherung betrifft grundsätzlich alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören Ehepartner/-partnerinnen bzw. Lebensgefährten/-gefährterinnen und Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften werden seit 2006 wie eheähnliche Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft angesehen.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgefragt.

Andere Verwandte gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Wenn andere Verwandte im selben Haushalt leben, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die Verwandten einander Unterhalt gewähren. Dieser Vermutung kann widersprochen werden, ansonsten wird vom zuständigen Träger der

Grundsicherung geprüft, ob die im Haushalt lebenden Verwandten zum Unterhalt fähig sind.

Kinder, die unter 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt (Regelleistung und anteilige Unterkunftskosten) aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, gehören wie andere Verwandte nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Sperrzeiten bei Arbeitslosengeld 1, Kürzung des Arbeitslosengeldes 2

Leistungskürzungen bei Arbeitslosengeld 1 (ALG 1) und Arbeitslosengeld 2 (ALG 2) sind maximal möglich wegen:

- **Arbeitsaufgabe**
ALG 1: 12 Wochen Sperrzeit
ALG 2: 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 30 %
- **fehlender Eigenbemühungen**
ALG 1: 2 Wochen Sperrzeit
ALG 2: 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 30 %
- **Ablehnung von Arbeit oder Ablehnung/Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme, nur ALG 2: bei Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen**
ALG 1: 1. Mal 3 Wochen
2. Mal 6 Wochen
3. Mal 12 Wochen
ALG 2: 1. Mal 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 30 %
2. Mal 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 60 %
3. Mal 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 100 %
Jungen Erwachsenen bis 25 Jahre wird bereits beim 1. Mal 100 % der Regelleistung für 3 Monate gestrichen.
Beim 2. Mal werden zusätzlich die Unterkunftskosten gestrichen.
- **Meldeversäumnis**
ALG 1: 1 Woche
ALG 2: 3 Monate Kürzung der Regelleistung um 10 %
Folgen mehrere Sanktionstatbestände aufeinander, werden die Kürzungen entsprechend erhöht bzw. verlängert.

Rechtsfolgen von Sperrzeiten

- ▶ Ruhen des Anspruches auf Zahlungen;
- ▶ Minderung der Anspruchsdauer auf ALG 1;
- ▶ Verlust des Anspruches auf ALG 1 bei mehreren Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen;
- ▶ Sperrzeiten zählen weder als Beitrags- noch als Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung.

Was ist bei Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bzw. drohender Insolvenz zu beachten?

Insolvenz des Unternehmens bedeutet für die Beschäftigten eine Gefahr für den Verlust des Arbeitsplatzes, geht aber auch häufig mit wochenlangem Einkommensausfall einher. Für maximal 3 Monate besteht Anspruch auf Insolvenzgeld, das im Wesentlichen dem bisherigen Netto-Arbeitsentgelt entspricht.

Im Fall einer Insolvenz bzw. drohenden Insolvenz sprechen Sie am besten zunächst mit Ihrem Betriebsrat, bevor Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 bzw. Insolvenzgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit geltend machen.

Wo gibt es weitere Informationen?

- ▶ Sowohl Ihre Betriebsräte und Vertrauensleute als auch die zuständigen Vertreter/-innen der Ortsgruppen der IG BCE beraten Sie gerne bei Ihren konkreten Problemen.
- ▶ Bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie Broschüren, z. B. das »Merkblatt für Arbeitsuchende« und »Insolvenzgeld für Arbeitnehmer«.
- ▶ Empfehlenswert sind weiterhin der »Leitfaden für Arbeitslose« zum SGB III und der »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II« zum SGB II, beide erhältlich im Buchhandel.
- ▶ Im Internet unter:
www.igbce.de
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik
www.arbeitsagentur.de

*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: m / w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Eintrittsdatum IG BCE:

Anlass des Eintritts*:

Übertritt/Vorgewerkschaft:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG BCE meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG BCE vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

* z.B.: Tarifrunde, Kampagne, Werbegespräch

Beschäftigt bei:

PLZ/Ort:

Tätigkeit:

Abteilung:

Berufsgruppe (Zutreffendes im Kreis ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| 01 <input type="radio"/> Angelernte | 07 <input type="radio"/> AT-Angestellte: _____ |
| 02 <input type="radio"/> Handwerker/-innen und
Facharbeiter/-innen | 08 <input type="radio"/> Angestellte im Außendienst |
| 03 <input type="radio"/> Chemotechniker/-innen und
Laboranten bzw. Laborantinnen | 09 <input type="radio"/> Akademiker/-innen |
| 04 <input type="radio"/> Büroangestellte/Kaufleute | 10 <input type="radio"/> Leitende Angestellte |
| 05 <input type="radio"/> Meister/-innen | 11 <input type="radio"/> Atypische Beschäftigung:
<input type="checkbox"/> Leiharbeiter/-innen |
| 06 <input type="radio"/> Technische Angestellte und
Ingenieure bzw. Ingenieurinnen | <input type="checkbox"/> Befristet Beschäftigte |
| | 12 <input type="radio"/> Sonstige: _____ |

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Ausbildungsjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Werber/-in:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich evtl. Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum Unterschrift